

Valdera, welches die Herren von Matsch im Jahr 1347 angeblich als noch zu Bormio gehörig, dem Ritter Ulrich Planta verliehen hatten,<sup>1)</sup> liess sich Kaiser Maximilian im Jahr 1503 zu einem Abkommniss mit dem Bischof in dem Sinne herbei, dass dasselbe 29 Jahre lang von beiden gemeinschaftlich betrieben werden sollte.<sup>2)</sup>

So bildete die bischöfliche Immunität im Unterengadin im XV. Jahrhundert nur noch einen schwachen Damm gegen die übermächtige, sie Schritt für Schritt zurückdrängende Landesherrlichkeit der Herzoge von Oesterreich und es wäre auch dieser Damm unzweifelhaft in Bälde niedergerissen worden und damit dieses Thal, wie der Vinstgau, für immer österreichisch geworden, wenn nicht seit Beginn des XV. Jahrhunderts eine neue Macht in diesen ungleichen Kampf zu Gunsten der Gotteshausleute eingetreten wäre, welche nun umgekehrt mit zäher Ausdauer die österreichische Landesherrschaft im Unterengadin bekämpfte und sie schliesslich ganz hinausdrängte. Diese Macht waren zunächst das «gemeine Gotteshaus» und sodann die drei vereinigten Bünde.

Das «gemeine Gotteshaus» war nämlich schon im Jahr 1367 als eine Verbindung des Domkapitels in Cur mit den bischöflichen Dienstleuten, der Stadt Cur und den bischöflichen Landschaften Domleschg, Schams, Oberhalbstein und Engadin ins Leben getreten, und zwar zunächst für gemeinschaftliche Interessen des Bisthums und sodann auch zum Schutz der erwähnten Bundesglieder.<sup>3)</sup> Diese bei wichtigen Anlässen in verschiedener Form sich wiederholende Verbindung des Bischofs mit seinen Gotteshausleuten erlangte bald selbst gegenüber den Herzogen von Oesterreich ein solches Ansehen, dass diese im Jahr

<sup>1)</sup> Mohr, Cod. II. n. 308.

<sup>2)</sup> Manuale diplom. in Foffa, Münsterth. Urk. 105.

<sup>3)</sup> Mohr, Cod. III. n. 134.